



Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan



Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan – Marktplatz 1 – 66869 Kusel

Herrn
Martin Pfeiffer
Mauerweg 2 a
66869 Blaubach

Fachbereich: **Natürliche Lebensgrundlagen u. Bauen**
Verwaltungsstandort: **Altenglan**

Verantwortlich für den sachlichen Inhalt:
Frau M. Pawlowski/K. Fritz
☎-Vermittlung:
(06381) 6080 - 0
✉ E-Mail:
maiike.pawlowski@vgka.de
kristin.fritz@vgka.de
Ihr Zeichen; vom:
J.

Zimmer-Nr.
A/OG-09
☎-Durchwahl:
(06381) 6080 – 312/-313
Internet:
www.vgka.de
Unser Zeichen; vom:
3/653-31

Datum:
07.07.2020

Seite
1 von 5

Bei Rückfragen und Schriftverkehr bitte immer „Unser Zeichen“ angeben.

Beantwortung der Einwohnerfragen zum Thema wiederkehrende Ausbaubeiträge und Ausbau der Straße „Am Äckerchen“ in der Ortsgemeinde Blaubach:

Frage 1: Warum wurden Grundstücke aus der Beitragszahlung ausgenommen? (Durch Ermittlungsgebiete 1 + 2) Diese ausgenommenen Bürger müssen jetzt und für immer keine Straßenausbaubeiträge zahlen, obwohl sie unsere Einrichtungen nutzen. Und Zugang zum innerörtlichen Straßennetz ohne Hindernisse haben. (Solidargedanke bei wiederkehrenden Beiträgen ist somit aufgehoben, siehe Bverf.G/OGV)

Antwort:

Bei dieser Frage gehen wir davon aus, dass Sie von den Grundstücken an der Blaubacher Straße sprechen.

Bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen im Straßenausbaubeitragsrecht muss dem beitragspflichtigen Grundstück in einem zusammenhängenden Gebiet ein Sondervorteil entstehen. Dieser Vorteilsbegriff beruht auf der Prämisse, dass die Verkehrsanlagen in einem Abrechnungsgebiet ein voneinander abhängiges Straßensystem bilden und für das beitragspflichtige Grundstück bedeutet es einen unmittelbaren Zugang zu einer dieser Verkehrsanlagen.

Der Bebauungszusammenhang zwischen den Anwesen in der Blaubacher Straße und den Anwesen im Abrechnungsgebiet Blaubach wird durch Wald- und Grünflächen unterbrochen.

Zudem liegen die baulich genutzten Grundstücke der Blaubacher Straße außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt, d. h. der unmittelbare Zugang zum „Straßennetz“ von Blaubach wird durch das Ende der („innerörtlichen“) Ortsdurchfahrt verhindert.

Nach Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist ein außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt angrenzendes Grundstück ohnehin nicht beitragspflichtig, kann also generell nicht Teil der übrigen Einheit sein.

Der von Ihnen angeführte „Solidargedanke“ ist durch Rechtsprechung auch an bestimmte Kriterien geknüpft bzw. die Rechtsprechung gibt auch vor, welche Grundstücke überhaupt zur Solidargemeinschaft gehören können, wie oben erläutert wird.

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.vgka.de/datenschutz/>.

Verwaltungsstandort Kusel: Marktplatz 1, 66869 Kusel

Verwaltungsstandort Altenglan: Schulstr. 3-7, 66885 Altenglan

Sie erreichen uns zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr; nachmittags geschlossen

Konten der Verbandsgemeindekasse: (Gläubiger-ID: DE40ZZ00002055843)

Kreissparkasse Kusel
IBAN: DE67 5405 1550 0000 0043 66
BIC: MALADE51KUS

Volksbank Glan-Münchweiler
IBAN: DE45 5409 2400 0002 2100 02
BIC: GENODE61GLM

Sprechzeiten außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung

IBAN: DE20 5405 1550 0020 0012 77
BIC: MALADE51KUS

Volksbank Kaiserslautern
IBAN: DE13 5409 0000 0031 0006 02
BIC: GENODE61KL1

Leitweg-ID unserer Gebietskörperschaft: 073365010000-001-90



Frage 2: Warum gibt es unterschiedliche Bemessungsgrundlagen (talseits-bergseits) für Bürger z. B. für Grundstücksbesitzer, die in der gleichen Straße wohnen, 0,5 u. 0,8? (z. B. 2 Häuser, die von derselben Firma mit der gleichen Geschosszahl, muss der gegenüberliegende m. identischem Grundstück und Haus 0,8 bezahlen, der andere 0,5, also 30% mehr.)

Antwort:

Die unterschiedlichen Geschossflächenzahlen für berg- und talseits ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Blaubach ist „in beplanten Gebieten die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten“, was auch geltendem Recht entspricht. Dementsprechend wurde die Veranlagung vorgenommen.

Frage 3: Wieso konnten bei dem Satzungsbeschluss Ermittlungsgebiete mitstimmen, die der Verschonungsregelung unterliegen?

Antwort:

Auch bei dieser Frage gehen wir davon aus, dass Sie mit „die der Verschonungsregelung unterliegen“ die Grundstücke an der Blaubacher Straße ansprechen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Verschonungsregelung. Verschonungsregelung würde bedeuten, dass Grundstücke bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Veranlagung unberücksichtigt blieben, grundsätzlich aber beitragspflichtig wären innerhalb des Abrechnungsgebietes. Hierbei gibt es dann einen gewissen „Ermessensspielraum“, wie lange eine Verschonung dauert, was in § 13 der Ausbaubeitragssatzung auch geregelt wurde (15 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge/Ausbaubeiträge Einmalbeitrag).

Dass die Grundstücke in der Blaubacher Straße nicht mit in die Veranlagung mit aufgenommen werden können, unterliegt keiner Ermessensentscheidung des Ortsgemeinderates. In § 3 Abs. 2 der Ausbaubeitragssatzung wurde Folgendes festgesetzt: „Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die in Bebauungsgebieten der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergibt.“ Wäre der Plan also keine Anlage zur Satzung, würde dies nichts daran ändern, dass die betroffenen Grundstücke aufgrund der geltenden Rechtslage nicht beitragspflichtig sein können, da sie weder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile noch in einem Bebauungsplangebiet liegen.

Im Übrigen wurde die Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge in der Ortsgemeinderatssitzung vom 04.10.2011 beschlossen. Aus dem Beschluss ist lediglich zu erkennen, dass es eine Enthaltung gab. Dies ist aber unerheblich, da es sich bei der Regelung in § 3 um eine rechtlich vorgegebene Grundlage zur Beitragsveranlagung handelt.

Frage 4: Alle Anwohner der Kreisstraße sind inzwischen umlagefähig, nur einige nicht, laut BVerfG u. OVG steht der Solidargedanke u. die mögliche Nutzung der Straßen inner- und außerorts im Vordergrund.

Abrechnungsgebiete sind eigentlich gemacht für große auseinanderliegende Gemeinden mit Ortsteilen gedacht.

Antwort:

Wir verweisen auf die Antworten zu Frage 1 und 3.

Frage 5: Wieso wurden bei der Veröffentlichung im Wochenblatt die Skizze der Ermittlungsgebiete nicht abgedruckt, sodass jeder Bürger schon damals sehen konnte, wer ausgenommen ist?



Antwort:

Die Ausbaubetragssatzung Wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Blaubach wurde in der Ausgabe des Wochenblattes vom 26. Januar 2012 veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung erging folgender Hinweis: „Der gemäß § 3 Abs. 2 der Ausbaubetragssatzung vom 17. Januar 2012 als Anlage beigefügte Plan wird gemäß § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Blaubach vom 15. Oktober 2009 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Der Plan als Anlage liegt daher gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Zeit von Montag, dem 30. Januar 2012 bis einschließlich Mittwoch, dem 08. Februar 2012 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel, Marktplatz 1, 66869 Kusel, Zimmer 28, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Gemäß § 10 Abs. 3 DVO zu § 27 GemO gilt die öffentliche Bekanntmachung der Anlage zur Ausbaubetragssatzung mit Ablauf des 8. Februar 2012 als vollzogen.“

Demnach bestand damals für jeden interessierten Bürger die Möglichkeit, den Plan als Anlage zur Satzung persönlich einzusehen. Diese Vorgehensweise, die auch in der Hauptsatzung verankert ist, erscheint bei einem Plan in dieser Größe auch als sinnvoll, denn ein Abdruck im Wochenblatt wäre ohnehin nicht deutlich zu erkennen gewesen.

Frage 6: Erklärung der Beitragsrechnung: Gliederung – Landeszuschüsse? Hausanschlüsse, ist die Rechnung Abschlag oder Schlussrechnung?

Antwort:

Die Fragestellung ist hier nicht klar erkennbar. Trotzdem gehen wir auf die darin enthaltenen Schlagworte ein:

Die Beitragsbescheide enthalten alle erforderlichen Informationen, neben den Maßstäben der Grundstücke sind die gesamten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, die in den Jahren 2016 und 2017 jeweils angefallen sind, davon jeweils der Gemeinde- und der Anliegeranteil, sowie die gesamte beitragspflichtige Fläche aller heranzuziehenden Grundstücke und die sich daraus ergebenden Beitragssätze aufgeführt.

Etwaige Zuschüsse sind vom Gemeindeanteil abzuziehen und betreffen insofern die Beitragsschuldner nicht. Daher wird dies im Bescheid auch nicht aufgeführt. Dies wurde allerdings bereits im Rahmen der Petition beim Bürgerbeauftragten des Landes im Jahr 2016 mitgeteilt.

Die Rechtsgrundlagen zur Beitragsfestsetzung wurden auch im Bescheid aufgeführt, das Kommunalabgabengesetz (KAG) und die daraus abgeleitete Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Blaubach aus dem Jahr 2012.

Kosten für Hausanschlüsse sind in den aufgeführten Investitionen nicht enthalten. Enthalten sind lediglich die Kosten, die dem Straßenbau zu Lasten der Ortsgemeinde zuzurechnen sind.

Bei wiederkehrenden Ausbaubeträgen wird jährlich nach tatsächlich (kassenwirksam) angefallenen Kosten abgerechnet (§ 10 a KAG und § 8 der Ausbaubetragssatzung).

Bei den Bescheiden vom 15.05.2020 handelt es sich um die Abrechnung der Kosten aus den Jahren 2016 und 2017, was in den Bescheiden auch erkennbar ist. Kosten, die in Folgejahren angefallen sind, werden noch entsprechend abgerechnet. Der größte Kostenanteil ist allerdings im Jahr 2017 angefallen.

Frage 7: Warum hat man mit dem Beginn der Maßnahme nicht Vorauszahlungen erhoben, z. B. 20 € im Monat, damit die Bürger nicht jetzt eine so hohe Einmalzahlung haben?

Antwort:

Gemäß § 9 der Ausbaubetragssatzung können Vorausleistungen erhoben werden. Diese sind an den voraussichtlichen Kosten des jeweils laufenden Jahres zu bemessen.



Von dieser Möglichkeit wurde hier kein Gebrauch gemacht.

Vorausleistungen dienen, sofern sie erhoben werden, der Vorfinanzierung für die Ortsgemeinde. Häufig ist nicht absehbar, welche Kosten im laufenden Jahr tatsächlich kassenwirksam werden, sodass dann zu viel entrichtete Beiträge im Folgejahr wieder zurück zu zahlen wären. Aus diesem Grund erscheint es häufig sinnvoll, von der Erhebung von Vorausleistungen abzusehen.

Für die Beitragspflichtigen entsteht dadurch kein Nachteil. Dass nach dem Ausbau einer Straße auch Bescheide ergehen, ergibt sich aus geltendem Recht.

In den Bescheiden wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Stundung gewährt werden kann, soweit es die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse begründen.

Frage 8: Wieviel Gemeindemittel wurden in den letzten 30 Jahren in die Instandsetzung und Reparatur verwendet (z. B. Neuer Weg seit 32 Jahren, d. h. seit der Fertigstellung nichts 0 €) und dann kommt ein Riesenausbau, wer soll das verstehen?

Antwort:

Die Straße „Am Äckerchen“ wurde im Zeitrahmen ab Anfang der siebziger Jahre bis Anfang der achtziger Jahre erstmals hergestellt.

Für Verkehrsanlagen wurde durch die Rechtsprechung allgemein eine Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren festgelegt. Diese Nutzungsdauer war bei der Straße „Am Äckerchen“ demnach eindeutig abgelaufen. Und hier hat die Rechtsprechung klar festgestellt, dass die Beitragsfähigkeit einer erneuerungsbedürftigen Verkehrsanlage nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich zu bejahen ist, selbst wenn eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung unterblieben wäre.

Aus diesem Grund, in Verbindung damit, dass es einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, sämtliche Ausgaben für Straßenunterhaltung der vergangenen 30 Jahre zu ermitteln und dann auch daraus nicht mehr zu filtern wäre, welche Beträge nun für die Straße „Am Äckerchen“ verwendet wurden, ist die Höhe der Aufwendungen für die Unterhaltung der Straße nicht relevant.

Im Übrigen hätte eine rein oberflächliche Behandlung im Sinne einer beitragsfreien Sanierung den Zweck verfehlt, da auch die Schadhaftigkeit des Unterbaus festgestellt wurde.

Frage 9: Siehe auch Fragen der Interessengemeinschaft v. 01.12.2013, die bis heute nicht beantwortet wurde.

Antwort:

Uns liegen keine Fragen aus dem Jahr 2013 vor.

Aus den Akten ist jedoch ersichtlich, wie bereits oben im Zusammenhang mit den Zuschüssen erwähnt, dass Klärungsbedarf schriftlich über den Bürgerbeauftragten des Landes abgewickelt wurde. Außerdem wurden sämtliche relevanten Themen öffentlich im Ortsgemeinderat behandelt bzw. beschlossen. Es ist auch ersichtlich, dass noch im Jahr 2012 durch den damaligen Ortsbürgermeister, durch ein Schriftstück, Aufklärungsarbeit betrieben wurde. Hieraus geht u. a. hervor, dass die Planung zur Ausbaumaßnahme „Am Äckerchen“ seinerzeit auf der Internetseite der Ortsgemeinde veröffentlicht wurde, um die Anlieger zu informieren und mit einzubinden. Darüber hinaus wurden öffentliche Informationsveranstaltungen zur Thematik durchgeführt. Daneben hat auch die örtliche Presse mehrfach berichtet. (...)

Aus all dem ist ersichtlich, dass seit Beginn der Thematik Meinungs-, Interessen- und Informationsaustausch zwischen Bürgern, Ortsgemeinderat und Verwaltung stattgefunden hat.

Frage 10: Wir wissen natürlich auch, dass viele Ratsmitglieder u. der Bürgermeister bei vielen Entscheidungen noch nicht im Rat waren. Wir bitten Sie aber trotzdem für Alle, dass man sich diese Bescheide und unserer Meinung Ungerechtigkeiten anzusehen, sozialverträglich zu stellen (viele Bürger wissen nicht, wie sie das auf einmal zahlen sollen, Corona, Kurzarbeit, Hausbau – Hauskauf – kleine Rente) und die Bürger mitzunehmen, dass alles nachvollziehbar und einigermaßen gerecht zugeht. Demokratie fängt im Kleinen an! Wir möchten noch einmal betonen, wir möchten keinen Unfrieden, sondern dass es einigermaßen gerecht zugeht.



Von dieser Möglichkeit wurde hier kein Gebrauch gemacht.

Vorausleistungen dienen, sofern sie erhoben werden, der Vorfinanzierung für die Ortsgemeinde. Häufig ist nicht absehbar, welche Kosten im laufenden Jahr tatsächlich kassenwirksam werden, sodass dann zu viel entrichtete Beiträge im Folgejahr wieder zurück zu zahlen wären. Aus diesem Grund erscheint es häufig sinnvoll, von der Erhebung von Vorausleistungen abzusehen.

Für die Beitragspflichtigen entsteht dadurch kein Nachteil. Dass nach dem Ausbau einer Straße auch Bescheide ergehen, ergibt sich aus geltendem Recht.

In den Bescheiden wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Stundung gewährt werden kann, soweit es die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse begründen.

Frage 8: Wieviel Gemeindemittel wurden in den letzten 30 Jahren in die Instandsetzung und Reparatur verwendet (z. B. Neuer Weg seit 32 Jahren, d. h. seit der Fertigstellung nichts 0 €) und dann kommt ein Riesenausbau, wer soll das verstehen?

Antwort:

Die Straße „Am Äckerchen“ wurde im Zeitrahmen ab Anfang der siebziger Jahre bis Anfang der achtziger Jahre erstmals hergestellt.

Für Verkehrsanlagen wurde durch die Rechtsprechung allgemein eine Nutzungsdauer von etwa 20 Jahren festgelegt. Diese Nutzungsdauer war bei der Straße „Am Äckerchen“ demnach eindeutig abgelaufen. Und hier hat die Rechtsprechung klar festgestellt, dass die Beitragsfähigkeit einer erneuerungsbedürftigen Verkehrsanlage nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich zu bejahen ist, selbst wenn eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung unterblieben wäre.

Aus diesem Grund, in Verbindung damit, dass es einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, sämtliche Ausgaben für Straßenunterhaltung der vergangenen 30 Jahre zu ermitteln und dann auch daraus nicht mehr zu filtern wäre, welche Beträge nun für die Straße „Am Äckerchen“ verwendet wurden, ist die Höhe der Aufwendungen für die Unterhaltung der Straße nicht relevant.

Im Übrigen hätte eine rein oberflächliche Behandlung im Sinne einer beitragsfreien Sanierung den Zweck verfehlt, da auch die Schadhaftigkeit des Unterbaus festgestellt wurde.

Frage 9: Siehe auch Fragen der Interessengemeinschaft v. 01.12.2013, die bis heute nicht beantwortet wurde.

Antwort:

Uns liegen keine Fragen aus dem Jahr 2013 vor.

Aus den Akten ist jedoch ersichtlich, wie bereits oben im Zusammenhang mit den Zuschüssen erwähnt, dass Klärungsbedarf schriftlich über den Bürgerbeauftragten des Landes abgewickelt wurde. Außerdem wurden sämtliche relevanten Themen öffentlich im Ortsgemeinderat behandelt bzw. beschlossen. Es ist auch ersichtlich, dass noch im Jahr 2012 durch den damaligen Ortsbürgermeister, durch ein Schriftstück, Aufklärungsarbeit betrieben wurde. Hieraus geht u. a. hervor, dass die Planung zur Ausbaumaßnahme „Am Äckerchen“ seinerzeit auf der Internetseite der Ortsgemeinde veröffentlicht wurde, um die Anlieger zu informieren und mit einzubinden. Darüber hinaus wurden öffentliche Informationsveranstaltungen zur Thematik durchgeführt. Daneben hat auch die örtliche Presse mehrfach berichtet. (...)

Aus all dem ist ersichtlich, dass seit Beginn der Thematik Meinungs-, Interessen- und Informationsaustausch zwischen Bürgern, Ortsgemeinderat und Verwaltung stattgefunden hat.

Frage 10: Wir wissen natürlich auch, dass viele Ratsmitglieder u. der Bürgermeister bei vielen Entscheidungen noch nicht im Rat waren. Wir bitten Sie aber trotzdem für Alle, dass man sich diese Bescheide und unserer Meinung Ungerechtigkeiten anzusehen, sozialverträglich zu stellen (viele Bürger wissen nicht, wie sie das auf einmal zahlen sollen, Corona, Kurzarbeit, Hausbau – Hauskauf – kleine Rente) und die Bürger mitzunehmen, dass alles nachvollziehbar und einigermaßen gerecht zugeht. Demokratie fängt im Kleinen an! Wir möchten noch einmal betonen, wir möchten keinen Unfrieden, sondern dass es einigermaßen gerecht zugeht.



Antwort:

Eine Fragestellung ist hier nicht zu erkennen.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass insbesondere in einer sozialen und wirtschaftlichen Notlage Ratenzahlungen mit der Verbandsgemeindekasse vereinbart werden können.

Aussage am Ende der Fragestellung: Nach damaligen Berechnungen des damaligen Bürgermeisters Martin Pfeiffer wäre für den Ausbau der Straße Am Äckerchen bei 600 qm 1.100,- € fällig. Nach diesen Bescheiden (ohne Endabrechnung) wären es aber 2.100,- €.

Antwort:

Ob der damalige Ortsbürgermeister, Herr Martin Pfeiffer, Berechnungen zur Beitragshöhe vorgenommen hat, wissen wir nicht. Es ist schwer vorstellbar, dass ihm die Berechnungsgrundlagen in allen Details bekannt waren, sodass er eine Berechnung durchführen konnte.

Unabhängig davon, können Vorabberechnungen nie exakt und verbindlich sein. Die Kosten können erst beziffert werden, wenn Maßnahmen vor Ort durchgeführt wurden und die Rechnungen gestellt werden. Außerdem kann man nie pauschal Auskünfte darüber erteilen, welcher Beitrag für ein Grundstück von 600 m² (wie von Ihnen angeführt) anfallen wird, es kommt auf die jeweiligen Maßstabsdaten des Grundstückes an (z. B. Bebauungsplanbestimmungen oder Artzuschläge). Hier kann man vorab lediglich ungefähre Prognosen stellen, die dennoch nicht verbindlich sind.

Die Thematik der Ausbaubeuräge ist sehr komplex, dennoch sind wir bestrebt, den rechtlichen Rahmen dazu so verständlich wie möglich zu vermitteln.

Diese Information aus Anlass der eingereichten Einwohnerfragen ergeht an alle Beitragspflichtigen im Rahmen der Erhebung der wiederkehrenden Ausbaubeuräge für die Jahre 2016 und 2017.